

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 1 / 2011

Hagen, 17. Februar 2011

Inhalt:

1. Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M. A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 31. Januar 2011
2. Fünfte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B. A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 31. Januar 2011
3. Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 08. Februar 2011
4. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering an der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011
5. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011
6. Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011
7. Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011
8. Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011
9. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011
10. Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011

- 11.** Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 01. Februar 2011
- 12.** Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge: Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: eEducation mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011

**Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
„Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ mit dem
Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 31. Januar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003 in der Fassung vom 28. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3

Der bisherige Wortlaut wird um folgenden Satz ergänzt:

„ Die Kenntnisse werden entweder über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder über Fremdsprachenzertifikate/ -zeugnisse nachgewiesen, die mindestens für die Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens in der ersten und mindestens der Stufe A 2 in der zweiten Fremdsprache ausgestellt sind“.

2. § 5 Abs. 3

Der zweite Halbsatz „je eine zu einem der absolvierenden Module und eine zur Vorbereitung der Abschlussarbeit“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 13. Januar 2011.

Hagen, den 31. Januar 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.- Prof. Dr. Theo Bastiaens

Univ.- Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem
Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 31. Januar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. Mai 2005 in der Fassung vom 10. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4

Der bisherige Wortlaut wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Für die Meldung zur Prüfung im Modul 2C „Psychologischen Wahlmodul“ muss das Modul 1D Empirische Bildungsforschung – quantitative Methoden“ erfolgreich absolviert sein. Ansonsten besteht Wahlfreiheit in der Abfolge der Module innerhalb der jeweiligen Studienphase, zum Teil auch innerhalb der einzelnen Module.

2. § 9

Der bisherige Wortlaut von Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Teilnahme an mindestens einem Seminar innerhalb des gesamte Studiums ist verpflichtend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 13. Januar 2011.

Hagen, den 31. Januar 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.- Prof. Dr. Theo Bastiaens

Univ.- Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Februar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2008 in der Fassung vom 12. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

Es wird ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Die Anmeldung zu Prüfungen ist nur „online“ möglich. Das nähere Verfahren wird im Studienportal veröffentlicht.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 13. Januar 2011 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 08. Februar 2011.

Hagen, den 08. Februar 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.- Prof. Dr. Theo Bastiaens

Univ.- Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Systems Engineering
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. Februar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering an der FernUniversität in Hagen vom 26. Juli 2005 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 5/2005 vom 12. August 2005) wird wie folgt geändert:

1.) Die Prüfungsordnung wird angepasst, indem jeweils „Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik“ durch „Fakultät für Mathematik und Informatik“ sowie „Fachbereich“ durch „Fakultät“ ersetzt wird.

2.) Der bisherige § 4 Prüfungsausschuss wird mit allen Absätzen gestrichen und durch den neuen § 4 Prüfungsausschuss mit den Absätzen (1) und (2) ersetzt. Er lautet nun:

„(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie bei Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.“

3.) § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen von dieser zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich oder per zertifizierter/signierter elektronischer Post oder in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form mitzuteilen.“

Artikel II

Ablegung von Modulprüfungen und Studienleistungen, Aufhebung des Master-Studiengangs

Modulprüfungen und Studienleistungen können von Studierenden des Master-Studiengangs Systems Engineering im Erstversuch nur noch bis zum 31. März 2012 abgelegt werden, Wiederholungen sind bis zum 31. März 2013 möglich.

Der Master-Studiengang Systems Engineering wird mit Wirkung zum 31. März 2013 (Ende des Wintersemesters 2012/13) aufgehoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 31. Januar 2011 sowie eines Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011.

Hagen, den 16. Februar 2011

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

In Vertretung

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Elektro- und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. Februar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 10. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 4/2010 vom 15. März 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 9/2010 vom 15. September 2010) wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„(3) In der Vertiefungsrichtung Mechatronik sind die Prüfungen des Pflichtmoduls Mechatronik und Robotik (10 LP) sowie weiterer Module aus folgendem Katalog im Umfang von 35 Leistungspunkten abzulegen: Digitale Regelungen (10 LP), Echtzeitsysteme (10 LP), Leistungselektronik und Antriebsregelung (10 LP), Materialwissenschaften (10 LP), Optimierung dynamischer Systeme (5 LP), Regelungssysteme (10 LP), Sensoren (10 LP) sowie Theorie mechanischer Systeme (5 LP). Der erfolgreiche Abschluss des unbenoteten Moduls Praktische Anwendungen (15 LP) ist nachzuweisen.“

2.) In § 4 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Die zusätzlichen Leistungen können nicht aus dem unbenoteten Modul Praktische Anwendungen der Vertiefungsrichtung Mechatronik stammen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 31. Januar 2011 sowie eines Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011.

Hagen, den 16. Februar 2011

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
In Vertretung

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. D. Hackstein

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Studiengang
Informations- und Kommunikationstechnik
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. Februar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 23. März 2001 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1/2001 vom 30. März 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2008 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität Nr. 5/2008 vom 25. Juli 2008), wird wie folgt geändert:

1.) In der Prüfungsordnung wird „Fachbereich“ jeweils durch „Fakultät“, und „Fachbereich Elektrotechnik“ durch „Fakultät für Mathematik und Informatik“, ersetzt.

2.) Der bisherige § 5 Prüfungsausschuss wird mit allen Absätzen gestrichen und durch den neuen § 5 Prüfungsausschuss mit den Absätzen (1) und (2) ersetzt. Er lautet nun:

„(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie bei Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.“

3.) § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen Fachprüfung ohne Angabe von Gründen von dieser zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich oder per zertifizierter/signierter elektronischer Post oder in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form mitzuteilen.“

Artikel II

Aufhebung des Studiengangs

Der Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ wird mit Wirkung zum 30. September 2012 (Ende des Sommersemesters 2012) aufgehoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 31. Januar 2011 sowie eines Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011.

Hagen, den 16. Februar 2011

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

In Vertretung

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Sechste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. Februar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 1997 (GABl. NW, S. 212), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. März 2009 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen 2/2009 vom 27. März 2009), wird wie folgt geändert:

1.) Die Prüfungsordnung wird angepasst, indem jeweils „Diplomprüfungsausschuss“ durch „Prüfungsausschuss“, „Fachbereich Elektrotechnik“ bzw. „Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik“ durch „Fakultät für Mathematik und Informatik“ sowie „Fachbereich“ durch „Fakultät“ ersetzt wird.

2.) Der frühere § 6 Diplomprüfungsausschuss wird mit allen Absätzen gestrichen und durch den neuen § 6 Prüfungsausschuss mit den Absätzen (1) und (2) ersetzt. Er lautet nun:

„(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie bei Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.“

3.) § 9 Abs. (1) erhält folgenden Wortlaut: „Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen von dieser zurücktreten, sofern nicht Wiederholungsfristen gemäß § 18 Abs. 3 und 4 dem entgegenstehen. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich oder per zertifizierter/signierter elektronischer Post oder in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form mitzuteilen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 31. Januar 2011 sowie eines Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011.

Hagen, den 16. Februar 2011

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

In Vertretung

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. D. Hackstein

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Siebte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. Februar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 25. Juni 1997 (GABl. NW 2 Nr. 8/97, S. 573), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. März 2009 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen 2/2009 vom 27. März 2009), wird wie folgt geändert:

1.) Die Prüfungsordnung wird angepasst, indem jeweils „Diplomprüfungsausschuss“ durch „Prüfungsausschuss“, „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und „Fachbereich Elektrotechnik“ durch „Fakultät für Mathematik und Informatik“ ersetzt wird.

2.) Der frühere § 4 Diplomprüfungsausschuss wird mit allen Absätzen gestrichen und durch den neuen § 4 Prüfungsausschuss mit den Absätzen (1) und (2) ersetzt. Er lautet nun:

„(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie bei Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.“

3.) § 8 Abs. (1) erhält folgenden Wortlaut: „Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen von dieser zurücktreten, sofern nicht Wiederholungsfristen gemäß § 14 Abs. 2 bzw. Abs. 4 dem entgegenstehen. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich oder per zertifizierter/signierter elektronischer Post oder in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form mitzuteilen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 31. Januar 2011 sowie eines Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011.

Hagen, den 16. Februar 2011

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

In Vertretung

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. Februar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 08. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 13 (5) erhält folgende neue Fassung:

Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Modul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Modul ist nicht möglich.

2. Im § 16 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

Die Masterarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

und

3. § 16 (3) erhält die folgende neue Fassung:

Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 75 Seiten (150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

so dass § 16 wie folgt lautet:

§ 16 Masterarbeit

(1) Jeder Prüfling muss eine schriftliche Masterarbeit zu einem vorgegebenen Thema fertigen.

(2) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 75 Seiten (150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf 18 Wochen.
- (5) Die Abgabefrist kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.
- (6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.
- (7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. November 2010 und 07. Dezember 2010 sowie eines Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011.

Hagen, den 16. Februar 2011

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. Andreas Haratsch

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Laws
der FernUniversität in Hagen
vom 16. Februar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 31. Oktober 2003 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 08. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

- 1.** Im § 17 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 ergänzt:

Die Bachelorarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

und

- 2.** § 17 (3) erhält die folgende neue Fassung:

Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 50 Seiten (100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

so dass § 17 wie folgt lautet:

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar. Die Bachelorarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 50 Seiten (100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem

Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 07. Dezember 2010 sowie eines Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011.

Hagen, den 16. Februar 2011

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. Andreas Haratsch

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
„Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ mit dem
Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in
Hagen vom 01. Februar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 01. September 2006 in der Fassung vom 01. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufbau des Studiums

1. In der Aufzählung der Wahlmodule Modul 5a „Sozialstruktur und Individualisierung in der urbanen Welt“ bis Modul 5d „Die Individualisierung der Geschlechter“ wird:
 - der Text „Modul 5d Individualisierung der Geschlechter“ ersatzlos gestrichen;
 - der bisherige Text im Modul 5c „Lebenslauf und individualisierte Identität“ gestrichen und durch den Text „Die Individualisierung der Geschlechter“ ersetzt.
2. Der Wortlaut des anschließenden Absatzes „Der dritte Studienabschnitt besteht aus zwei Modulen...aus dem Spektrum des Studiengangs widmet.“ wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „Der dritte Studienabschnitt besteht aus Modul 6, das methodische Werkzeuge zum Verständnis und zur Durchführung von qualitativen und quantitativen empirischen Studien vermittelt, sowie aus der Master-Abschlussarbeit.“

§ 10 Prüfungen

1. Der Wortlaut des Absatzes „Während des Studiums sind zu den Modulen... können in drei verschiedenen Formen erbracht werden.“ wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Insgesamt müssen 7 Module erfolgreich mit einer Modul-Prüfung abgeschlossen werden. Zu den Modul-Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung des jeweiligen Moduls (oder eine entsprechende Anerkennung anderweitig erfolgter Belegungen) nachweist. Die Prüfungsleistungen können in drei verschiedenen Formen erbracht werden:“
2. Der Wortlaut „Die Prüfungsleistungen im Methodenmodul wird...und zur anderen Hälfte auf eine Verteidigung der M.A.-Arbeit“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 01. Februar 2011.

Hagen, den 01. Februar 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Theo Bastiaens

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Governance
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
- Bildung und Medien: eEducation
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. Februar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge - Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, - Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, - Governance, - Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, - Bildung und Medien: eEducation mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ in der Fassung der Änderungssatzung vom 07. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

§ 13 Master-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung

Abs. 2

Der bisherige Wortlaut des Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Im Masterstudiengang „Governance“ wird die siebte Studien begleitende Prüfung nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt. Sie ist in diesem Studiengang immer eine mündliche Prüfung, deren Gegenstand die Inhalte des siebten Moduls sowie die Verteidigung der Masterarbeit ist.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 01. Februar 2011 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2011.

Hagen, den 16. Februar 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Theo Bastiaens

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer